

Per Mail: info.og@zg.ch ; fabienne.wiget@zg.ch

Obergericht des Kantons Zug

Zug, 28. Januar 2022

z.H. Stv. Generalsekretärin Fabienne Wiget
Kirchenstrasse 6
6300 Zug

**Vernehmlassung: Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über
Schuldbetreibung und Konkurs vom 30. Januar 1997 (EG SchKG)**

Sehr geehrter Frau Wiget
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken höflich für die Gelegenheit an der Vernehmlassung Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 30. Januar 1997 (EG SchKG) teilzunehmen zu können und reichen hiermit unsere Stellungnahme ein. Der Regierungsrat hält fest, dass der § 5 EG SchKG dahingehend geändert werden soll, dass die Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs das Fähigkeitszeugnis für Betreibungsbeamtinnen oder Betreibungsbeamte bzw. deren Stellvertreterin oder Stellvertreter künftig nicht mehr auf Grundlage einer kantonalen Prüfung, sondern der bestandenen eidgenössischen Berufsprüfung Fachfrau/Fachmann Betreibung und Konkurs, Fachrichtung Betreibung, ausstellt. Wie unter dem geltenden Recht soll die Aufsichtsbehörde weiterhin die Möglichkeit haben, das Fähigkeitszeugnis auch Personen auszustellen, welche über vergleichbare Prüfungsausweise verfügen oder sich auf andere Weise über ihre fachliche Befähigung ausgewiesen haben.

Die Schweizerische Volkspartei SVP Kanton Zug begrüsst grundsätzlich die Stossrichtung dieser relativen kurzen Teilrevision.

Allerdings stellt sich uns die Frage, wieso im EG SchKG für die Voraussetzungen zur Ernennung eines Konkursbeamten kein Fähigkeitszeugnis verlangt wird. Die Berufsprüfung für Fachleute Betreibung und Konkurs kann ebenfalls in der Fachrichtung Konkurs abgeschlossen werden. Der Abschluss mit dem eidg. Fachausweis ist in beiden Fachrichtungen gleichwertig. In anderen Kantonen wird der eidg. FA anerkannt (z.B. GR und LU). Entsprechend wäre eine diesbezügliche Ergänzung bzw. Anpassung des EG SchKG wünschenswert.

Wie gewünscht haben wir unsere Antworten zu §5 EG SchKG, abs. 1-4 direkt auf dem beiliegenden Raster z.H. des Obergerichtes.

Mit freundlichen Grüssen

gez. Thomas Werner
Präsident SVP Kanton Zug

gez. Philip C. Brunner
Fraktionspräsident SVP

Beilage erwähnt